

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Hoffmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

### **Verhängung von Zuchtverboten in Thüringen**

Nach Pressemeldungen wurden in der Landeshauptstadt über 60 Hunde beschlagnahmt. Gegen die Züchterin sei im Vorfeld ein Zuchtverbot ausgesprochen worden.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/3879** vom 4. Oktober 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. November 2022 beantwortet:

1. Wie viele Zuchtverbote für welche Tierart wurden in Thüringen seit dem Jahr 2017 von den zuständigen Ämtern ausgesprochen und wie viele davon haben Bestandskraft erlangt (bitte nach Landkreis und kreisfreier Stadt sowie Jahresscheiben aufschlüsseln)?
2. Wie viele Tiere welcher Tierart wurden bei Vollziehung der Zuchtverbote beschlagnahmt und wo wurden diese Tiere aufgenommen (bitte wie in Frage 1 aufschlüsseln)?
3. Wie viele der noch nicht bestandskräftigen Zuchtverbote wurden von wem angefochten?
4. Warum wurden diese Zuchtverbote ausgesprochen (wie in Frage 1 aufschlüsseln)?
5. Wie viele Personen sind nach der Vollziehung des Zuchtverbots und Beschlagnahmung von Tieren abermals durch Zucht derselben Tierart in Erscheinung getreten und welche Konsequenzen gab es für diese anschließend (bitte wie in Frage 1 aufschlüsseln)?

Antwort zu den Fragen 1 bis 5:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 5 gemeinsam beantwortet.

Diesbezüglich liegt die Zuständigkeit bei den örtlichen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern, welche entsprechend angefragt wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass die übermittelten Daten nicht statistisch erfasst werden und anhand einer umfangreichen, händischen Aktenrecherche generiert wurden und daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Eine entsprechend zusammengestellte Beantwortung der Anfrage können Sie der nachfolgenden tabellarischen Übersicht entnehmen.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl Zuchtverbote/ Grund	Anzahl und Art be- schlagnahrter Tie- re/Unterbringung	eingelegte Rechtsmittel	erneute Auffälligkeiten mit derselben Tierart
Landkreis Greiz (2020)	1 Fall bestandskräftig/ Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen	1 Hund/Tierheim	Widerspruch	keine erneuten Auffälligkeiten bisher
Landkreis Greiz (2021)	1 Fall ohne Bestandskraft/ Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen	keine Beschlagnahmung	Widerspruch	keine erneuten Auffälligkeiten bisher
Landkreis Schmalkalden/ Meiningen (2018)	1 Fall ohne Bestandskraft/ Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen	keine Beschlagnahmung	Widerspruch	keine erneuten Auffälligkeiten bisher
Landkreis Schmalkalden/ Meiningen (2020)	9 Fälle mit Bestandskraft/ Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen	keine Beschlagnahmung	keine Rechtsmittel eingelegt	keine erneuten Auffälligkeiten bisher
Landkreis Schmalkalden/ Meiningen (2021)	2 Fälle mit Bestandskraft/ Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen	keine Beschlagnahmung	keine Rechtsmittel eingelegt	keine erneuten Auffälligkeiten bisher
Landkreis Schmalkalden/ Meiningen (2022)	1 Fall mit Bestandskraft/ Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen	keine Beschlagnahmung	keine Rechtsmittel eingelegt	keine erneuten Auffälligkeiten bisher
Kyffhäuserkreis (2018)	3 Fälle mit Bestandskraft/ Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen	keine Beschlagnahmung	keine Rechtsmittel eingelegt	keine erneuten Auffälligkeiten bisher
Landkreis Nordhausen (2022)	1 Fall mit Bestandskraft/ Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen	keine Beschlagnahmung	keine Rechtsmittel eingelegt	keine erneuten Auffälligkeiten bisher
Erfurt Stadt (2019)	1 Fall mit Bestandskraft/ Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen	keine Beschlagnahmung	Widerspruch	

6. Welche behördlichen Schritte gehen generell einem Zuchtverbot voraus?

Antwort:

Die zuständigen Behörden zur Durchführung des Tierschutzgesetzes und aller auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, sind laut § 2 Abs. 11 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts einschließlich des Hufbeschlagrechts und zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Hufbeschlaggesetz (Thüringer Tierschutzzuständigkeitsverordnung -ThürTierSchZVO-) vom 27. Februar 2009 und wie bereits in der Beantwortung der vorangegangenen Fragen vermerkt, die unteren Tierschutzbehörden, in diesem Sinne die örtlichen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter. Ihnen obliegt demnach die Überwachung von Tierhaltungen, gewerblichen Zuchten und Ähnliches. Anhand der vorliegenden Tierschutzgesetzgebung stehen den zuständigen Behörden Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sowie zur Ahndung von Verstößen zur Verfügung.

Alle Maßnahmen im Vorfeld eines solchen wie hier erfragten Zuchtverbots orientieren sich an den entsprechend genannten Vorgaben.

Sofern Anhaltspunkte für einen Tierschutzverstoß vorliegen, wird ein Verwaltungsverfahren eröffnet, in dem von Amts wegen der Sachverhalt ermittelt wird und geprüft wird, ob die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Anordnung eines Zuchtverbots nach § 11b des Tierschutzgesetzes vorliegen. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden alle Umstände des Einzelverfahrens geprüft, die betroffene Person wird angehört und hernach wird entschieden ob eine tierschutzrechtliche Anordnung wie zum Beispiel ein Zuchtverbot ausgesprochen wird. Hiergegen kann die betroffene Person Rechtsmittel einlegen.

7. Auf welche Tierheime oder Tierschutzvereine wurden die in Erfurt beschlagnahmten Tiere verteilt und wie viele der beschlagnahmten Tiere mussten eingeschläfert werden?

Antwort:

Nach Auskunft des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamts wurden die beschlagnahmten Tiere zum Teil auf mehrere Tierheime verteilt (hier Jena, Erfurt und das Weimarer Land) sowie zeitweise an betreuende Privatpersonen gegeben. Keines der Tiere wurde euthanasiert.

Werner  
Ministerin